

# Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

## Landesverband Sachsen

Sprachliche Gleichbehandlung:

Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird bei Personenbezeichnungen ggf. nur die männliche Form verwendet.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) <sup>1</sup>Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Landesverband Sachsen ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Finanzverwaltung des Freistaates Sachsen. <sup>2</sup>Er ist in das Vereinsregister eingetragen. <sup>3</sup>Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. . <sup>4</sup>Der Verein führt den Namen „DSTG Landesverband Sachsen“. <sup>5</sup>Er führt die Kurzbezeichnung „DSTG Sachsen“.

(2) Die DSTG Sachsen ist Mitglied der DSTG Bund e.V. und des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB).

(3) Sitz und Gerichtsstand der DSTG Sachsen ist Dresden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

(1) <sup>1</sup>Zweck der DSTG Sachsen ist es, die berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. <sup>2</sup>Sie ist parteipolitisch unabhängig.

(2) Die DSTG Sachsen bekennt sich zu einem öffentlichen Dienstrecht auf der Grundlage des Berufsbeamtentums und zur demokratischen Staatsform.

(3) Zur Wahrnehmung der kollektiven Interessen der Tarifbeschäftigten unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung schließt die DSTG Sachsen Tarifverträge ab.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Aufnahmefähig sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen entscheidet die Landesleitung (§ 19).

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme soll schriftlich bei dem zuständigen Ortsverband (§ 5) beantragt werden und erfolgt durch die Landesleitung (§ 19), die über die Aufnahme entscheidet. <sup>2</sup>Die Ablehnung durch die Landesleitung ist nicht anfechtbar. <sup>3</sup>Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. <sup>2</sup>Die schriftliche Austrittserklärung muss der Landesleitung (§ 19) spätestens sechs Wochen vor Quartalsende vorliegen. <sup>3</sup>Die Austrittserklärung soll über den Ortsverband geleitet werden. <sup>4</sup>Abweichend davon ist der Austritt möglich, wenn ein Mitglied nach Abschluss der Ausbildung nicht übernommen oder sein nach Abschluss der Ausbildung befristeter abgeschlossener Arbeitsvertrag nicht verlängert wird; der Austritt ist der Landesleitung schriftlich mitzuteilen und zum Ende des Monats möglich, der auf den Eingang der Mitteilung folgt.

(3) Ausgeschlossen werden kann, wer

- a) sich der Gefährdung des Gewerkschaftszwecks (§ 2) oder der Widersetzung gegen Gewerkschaftsanordnungen schuldig macht und trotz Hinweises auf seinem Verhalten beharrt,
- b) länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge rückständig ist und auch nach zweimaliger Aufforderung diese nicht bezahlt oder
- c) sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

(4) <sup>1</sup>Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Landesleitung (§ 19). <sup>2</sup>Gegen diesen Beschluss, der als "Einschreiben" zu versenden ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Landesvorstand eingelegt werden. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe die Berufung an den Landeshauptvorstand (§ 17) zulässig, der endgültig entscheidet.

(5) <sup>1</sup>Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds setzt einen Beschluss des Landesvorstandes (§ 18) mit Zweidrittelmehrheit voraus. <sup>2</sup>Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages gibt es nicht.

(6) <sup>1</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen und sonstigen Ansprüche an die DSTG Sachsen. <sup>2</sup>Über die Niederschlagung von Beitragsrückständen entscheidet die Landesleitung (§ 19).

(7) Der auf Grund der Mitgliedschaft ausgestellte Ausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

## § 5 Ortsverbände

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich bilden die Mitglieder einer Dienststelle der Finanzverwaltung in Sachsen einen Ortsverband als organisatorische Einheit. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Landesleitung (§ 19).

(2) Mitglieder im Ruhestand können sich einem Ortsverband ihrer Wahl anschließen.

## § 6 Rechte der Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände (§ 5) sind berechtigt, sich unter Beachtung dieser Satzung eine eigene Satzung zu geben.

(2) Die Ortsverbände können Anträge an die Organe (§ 12) der DSTG Sachsen stellen.

## § 7 Pflichten der Ortsverbände

(1) 1Die Ortsverbände sind verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre einen Vorstand zu wählen, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister bestehen muss. 2Das Ergebnis der Wahl ist der Landesleitung (§ 19) unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ortsverbände sind gehalten, diese Satzung zu befolgen und alle Beschlüsse der Organe der DSTG Sachsen durchzuführen.

(3) Die Ortsverbände haben bis zum 31. März eines jeden Jahres der Landesleitung (§ 19) über das abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht (Mitgliederbewegung, Versammlungen, Vorträge usw.) nebst Kassenbericht zu erstatten.

## § 8 Rechte der Mitglieder

(1) 1Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Vertretung und Förderung seiner berufsrechtlichen und sozialen Belange und auf unentgeltliche Beratung in allen Berufsfragen. 2Rechtsschutz wird nach der geltenden Rechtsschutzordnung der DSTG Sachsen gewährt.

(2) Jedes Mitglied erhält unentgeltlich die Publikationen des DBB Beamtenbund und Tarifunion (DBB), des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB), der DSTG Bund e.V. sowie der DSTG Sachsen.

(3) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate ganz oder teilweise im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem an die Rechte ruhen, ist durch den Landesvorstand festzustellen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

1Durch den Beitritt zur DSTG Sachsen erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. 2Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Bestrebungen der DSTG Sachsen sowie zur Zahlung der regelmäßigen Beiträge und etwaiger besonderer Umlagen.

## § 10 Arbeitskreise

(1) Der Landeshauptvorstand (§ 17) kann, zur Förderung spezifischer Interessen größerer Gruppen von Mitgliedern, die Bildung von Arbeitskreisen zulassen.

(2) 1Auf Vorschlag der Arbeitskreise benennt der Landeshauptvorstand einen Sprecher, der die speziellen Interessen des Arbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand (§ 18), im Landeshauptvorstand (§17) und dem Gewerkschaftstag (§ 13) vertritt. 2Eine Vertretung des Sprechers ist zulässig.

## § 11 Beiträge und Umlagen

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Gewerkschaftstag (§ 13) oder den Landeshauptvorstand (§ 17) in einer Beitragsordnung festgesetzt. <sup>2</sup>Sie sind eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. <sup>3</sup>Durch seinen Beitritt erklärt das Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung seiner für die Beitragserhebung und Mitgliedsverwaltung notwendigen Daten an die DSTG.

(2) <sup>1</sup>Der Landeshauptvorstand (§ 17) ist berechtigt, im Falle eines dringenden Bedarfs besondere Umlagen festzusetzen. <sup>2</sup>Er bedarf dazu der nachträglichen Genehmigung des nächsten Gewerkschaftstages (§ 13). <sup>3</sup>Die besonderen Umlagen dürfen jährlich das Doppelte des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

(3) <sup>1</sup>In besonderen Fällen kann die Landesleitung (§ 19) Mitglieder zeitlich befristet von der Beitragspflicht entbinden und rückständige Beiträge erlassen. <sup>2</sup>Für die Erleichterung des Beitragseinzuges kann die Landesleitung Festbeträge festlegen.

## § 12 Organe

Organe der DSTG Sachsen sind:

- a) der Gewerkschaftstag (§ 13),
- b) der Landeshauptvorstand (§ 17),
- c) der Landesvorstand (§ 18),
- d) die Landesleitung (§ 19).

## § 13 Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der DSTG Sachsen.

(2) Der Gewerkschaftstag besteht aus den von den Ortsverbänden (§ 5) entsandten Delegierten und den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes (§ 17).

(3) <sup>1</sup>Auf je angefangene 50 Mitglieder eines Ortsverbandes entfällt ein Delegierter. <sup>2</sup>Die Delegierten werden in den Ortsverbänden gewählt. <sup>3</sup>Mitglieder des Landeshauptvorstandes (§ 17) werden angerechnet, soweit sie nicht zugleich dem Landesvorstand (§ 18) angehören. <sup>4</sup>Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Ende des dem Gewerkschaftstag vorhergehenden vorletzten Kalendervierteljahres. <sup>5</sup>Stimmübertragung ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Anträge an den Gewerkschaftstag können nur von den Ortsverbänden (§ 5), den Arbeitskreisen (§ 10), dem Landeshauptvorstand (§ 17), dem Landesvorstand (§ 18), den Vertretungen (§ 21) und dem Tarifbeauftragten (§ 22) gestellt werden. <sup>2</sup>Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt. <sup>3</sup>Anträge auf Satzungsänderung (§ 23 Abs. 4) oder auf Auflösung der DSTG Sachsen (§ 24) gelten nicht als dringlich.

(5) Es sollen nur Anträge von allgemeiner Bedeutung gestellt werden.

(6) Die Kosten des Gewerkschaftstages trägt die DSTG Sachsen.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, auf eigene Kosten als Gast an dem Gewerkschaftstag teilzunehmen.

#### § 14 Ordentlicher Gewerkschaftstag

(1) <sup>1</sup>Alle fünf Jahre findet ein ordentlicher Gewerkschaftstag statt. <sup>2</sup>Ort und Zeitpunkt werden durch den Landesvorstand (§ 18) bestimmt.

(2) Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Gewerkschaftszeitung durch die Landesleitung (§ 19) an alle Mitglieder zu erfolgen.

(3) Anträge müssen der Landesleitung bis spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag eingereicht werden.

(4) Die Landesleitung hat Tagesordnung und Anträge den von den Ortsverbänden entsandten Delegierten (§ 13 Abs. 2) und den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes (§ 17) bis spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Über jeden ordentlichen Gewerkschaftstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Sie muss die Beschlüsse wörtlich wiedergeben. <sup>3</sup>Die Niederschrift soll bis einem Monat nach Beendigung des Gewerkschaftstages den Delegierten zugesandt werden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung Widerspruch eingeht.

#### § 15 Zuständigkeit des ordentlichen Gewerkschaftstages

(1) Dem Gewerkschaftstag obliegt insbesondere:

a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Landesvorstandes (§ 18) und des Berichts der Rechnungsprüfer (§ 20),

b) Entlastung des Landesvorstandes,

c) Wahl der Landesleitung (§ 19), der Beisitzer (§ 18 Abs. 1 Buchstabe b) sowie des Tarifbeauftragten und seines Stellvertreters (§ 22) auf die Dauer von fünf Jahren. Sie bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt,

d) Beschlussfassung über Anträge,

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) <sup>1</sup>Der Gewerkschaftstag hat außerdem drei Rechnungsprüfer (§ 20) auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zweimal zulässig.

#### § 16 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

(1) <sup>1</sup>Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag findet statt, wenn es der Landeshauptvorstand (§ 17) oder der Landesvorstand (§ 18) mit Zweidrittelmehrheit beschließt. <sup>2</sup>Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag findet auch statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Landesvorstand beantragt. <sup>3</sup>Dem Antrag müssen Listen mit den Unterschriften der Mitglieder, die die Abhaltung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages wünschen, beigefügt werden.

(2) Die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages hat unter Angabe von Zweck, Ort und Zeitpunkt zwei Wochen vorher schriftlich durch die Landesleitung (§ 19) an alle Mitglieder zu erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Über jeden außerordentlichen Gewerkschaftstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Sie muss die Beschlüsse wörtlich wiedergeben. <sup>3</sup>Die Niederschrift soll bis einem Monat nach Beendigung des außerordentlichen Gewerkschaftstages den Delegierten zugesandt werden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung Widerspruch eingeht.

## § 17 Landeshauptvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand (§ 18), den Sprechern der Arbeitskreise (§ 10) und je einem Vorsitzenden der Ortsverbände (§ 5). <sup>2</sup>Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines Ortsverbandes tritt an seine Stelle ein Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat eine Stimme. <sup>2</sup>Das Stimmrecht der übrigen Mitglieder des Landeshauptvorstandes richtet sich nach § 13 Abs. 3 Satz 1. <sup>3</sup>Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Ende des der Sitzung des Landeshauptvorstandes vorhergehenden Monats. <sup>4</sup>Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Anträge an den Landeshauptvorstand sind der Landesleitung (§ 19) spätestens zwei Wochen vorher einzureichen.

(4) Der Landeshauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes,

b) Entscheidung über Berufungen (§ 4 Abs. 4),

c) Beschlussfassungen zu Ordnungen,

d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen (§ 11),

e) Beschlussfassung über Anträge,

f) Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages (§ 16 Abs. 1),

g) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,

h) Ersatzwahl gemäß §§ 18 Abs. 7, 19 Abs. 5 und 20 Abs. 5,

i) Beschlussfassung über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der DSTG Sachsen,

j) Beschluss über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen sowie Benennung der Sprecher.

(5) <sup>1</sup>Der Landeshauptvorstand soll einmal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Gewerkschaftszeitung einberufen werden. <sup>2</sup>Zu allen Sitzungen können Gäste sowie Sachverständige eingeladen werden.

(6) Die Sitzungen des Landeshauptvorstandes werden durch den Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

## § 18 Landesvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Landesvorstand besteht aus

a) der Landesleitung (§ 19),

b) fünf Beisitzern,

c) dem Landesjugendleiter (§ 21 Abs. 1), im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter,

d) der Vorsitzenden der Frauenvertretung (§ 21 Abs. 2), im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreterin,

e) dem Tarifbeauftragten (§ 22), im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

<sup>2</sup>Der Landesvorstand soll sich aus Mitgliedern der unterschiedlichen Status- und Beschäftigungsgruppen zusammensetzen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Der Landesvorstand überwacht die Tätigkeit der Landesleitung.

(4) Der Landesvorstand soll alle drei Monate durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden.

(5) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden durch den Vorsitzenden und bei Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Mitglieder der DSTG Sachsen, die zugleich Mitglieder der DSTG-Bundesleitung oder Mitglieder der Bundes- oder Landesleitung der Spitzenorganisation sind, der die DSTG angehört (DBB, SBB), können beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.

(7) Scheidet vor Ablauf der Amtsdauer ein Beisitzer (§ 18 Abs. 1 Buchstabe b) oder der Tarifbeauftragte (§ 22) aus, so bestellt der Landeshauptvorstand (§ 17) für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger.

(8) Mitglieder nach Abs. 1 c-e sind für die Wahlen von Vorstandsmitgliedern durch den Gewerkschaftstag oder Landeshauptvorstand nicht wählbar.

## § 19 Landesleitung

(1) <sup>1</sup>Die Landesleitung besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) vier stellvertretenden Vorsitzenden, welche aus ihrer Mitte den Schatzmeister wählen.

<sup>2</sup>Die Landesleitung soll sich aus Mitgliedern der unterschiedlichen Status- und Beschäftigungsgruppen zusammensetzen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. <sup>2</sup>Jeder ist allein vertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Landesvorstand (§ 18) zu bestätigen ist.

(3) Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten der DSTG Sachsen und hat das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung des Verbandszwecks (§ 2) und dieser Satzung notwendig sind und nicht zur Zuständigkeit der anderen Organe (§§ 13, 17 und 18) gehören.

(4) „Mitglieder des DSTG-Landesverbandes, die zugleich Mitglieder der DSTG-Bundesleitung oder Mitglieder der Bundes- oder Landesleitung der Spitzenorganisation sind, der die DSTG angehört (DBB, SBB), können beratend an den Sitzungen der Landesleitung teilnehmen. „Die Landesleitung kann weitere Teilnehmer zu den Sitzungen der Landesleitung einladen, welche beratend teilnehmen.

(5) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Landeshauptvorstand (§ 17) aus seiner Mitte für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

(6) Ein Mitglied der Landesleitung haftet der DSTG Sachsen für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 20 Rechnungsprüfer

(1) „Die vom ordentlichen Gewerkschaftstag (§ 14) gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kasse und aller Belege durchzuführen. „Ihnen obliegt außerdem die Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Über alle Prüfungen haben die Rechnungsprüfer Niederschriften zu fertigen.

(3) „Die Rechnungsprüfer sind nur dem Gewerkschaftstag (§ 13) verantwortlich. „Sie berichten dem Gewerkschaftstag, dem Landeshauptvorstand und einmal jährlich dem Landesvorstand. „Die Rechnungsprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.

(4) Sie sind zum Gewerkschaftstag (§ 13) und zum Landeshauptvorstand (§ 17) einzuladen.

(5) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Amtsdauer aus, so beruft der Landeshauptvorstand (§ 17) für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger.

(6) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich die Kassen der Vertretungen (§ 21) zu prüfen.

(7) Die Rechnungsprüfer sind in Abstimmung mit der Landesleitung berechtigt, die Kassen der Ortsverbände zu prüfen.

## § 21 Vertretungen

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der DSTG-Jugend zusammengefasst.

(2) Zur Wahrnehmung der Interessenvertretung der weiblichen Mitglieder wird eine DSTG-Frauenvertretung gebildet.

(3) „Die Vertretungen geben sich Ordnungen, welche die Organisation und die Durchführung der Arbeit regeln. „Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Landeshauptvorstandes (§ 17). „Über die Mittelzuweisung an die Vertretungen beschließt der Landeshauptvorstand.

## § 22 Tarifbeauftragter

„Der Tarifbeauftragte vertritt die Interessen der Arbeitnehmer in den Tarifkommissionen des Bundes und des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen. „Der Tarifbeauftragte soll Arbeitnehmer sein.



## § 23 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

(1) Der Gewerkschaftstag (§ 13), der Landeshauptvorstand (§ 17), der Landesvorstand (§ 18) und die Landesleitung (§ 19) sind bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder, stets beschlussfähig.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl des Vorsitzenden und der vier stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt geheim. <sup>2</sup>Die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt als gemeinsame Wahl. <sup>3</sup>Einzelheiten bestimmt die Wahlordnung.

(3) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten.

## § 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des DSTG Landesverband Sachsen kann nur von einem zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag (§ 16) nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Falls die Voraussetzung für die Mindestzahl nach Absatz 1 nicht gegeben ist, so ist frühestens sechs, spätestens aber zehn Wochen danach ein neuer außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen. <sup>2</sup>Dieser kann die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließen.

(3) Der auflösende Gewerkschaftstag wählt den Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens der DSTG Sachsen.

## § 25 Eintragung

Der Landesvorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragsverfahren notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die Mitglieder der DSTG Sachsen anschließend informiert werden müssen.

## § 26 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) <sup>1</sup>Der DSTG Landesverband Sachsen e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. <sup>2</sup>Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Einkommensmerkmale (Besoldungs-/Entgeltgruppe, Teilzeit).

(2) Diese personenbezogenen Daten können an die DSTG Bund sowie den SBB weitergegeben werden, soweit diese Angaben zur Erfüllung des Satzungszweckes sowie der Mitgliederverwaltung notwendig sind.

(3) <sup>1</sup>Der DSTG Landesverband Sachsen hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. <sup>2</sup>Soweit dies zur Begründung,

Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der DSTG Landesverband Sachsen personenbezogene Daten seiner Mitglieder ( z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter) an das zuständige Versicherungsunternehmen. <sup>3</sup>Der DSTG Landesverband Sachsen stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) <sup>1</sup>Im Zusammenhang mit Veranstaltungen und sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben können personenbezogene Daten und Fotos der Mitglieder in seiner Gewerkschaftszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlicht und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt werden. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung sowie Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Ortsverband und Funktion. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Landesleitung der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. <sup>4</sup>Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die künftige Veröffentlichung/ Übermittlung und der DSTG Landesverband Sachsen entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) <sup>1</sup>In seiner Gewerkschaftszeitung sowie auf seiner Homepage kann der DSTG Landesverband Sachsen e.V. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. <sup>2</sup>Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Ortsverband und deren Dauer, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. <sup>3</sup>Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber der Landesleitung der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. <sup>4</sup>Die Landesleitung informiert das Mitglied über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. <sup>5</sup>Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. <sup>6</sup>Anderenfalls entfernt der DSTG Landesverband Sachsen e.V. die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) <sup>1</sup>Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. <sup>2</sup>Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) <sup>1</sup>Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. <sup>2</sup>Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem DSTG Landesverband Sachsen e.V. nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. <sup>3</sup>Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 27 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die hier benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. <sup>2</sup>Diese Fassung der Satzung wurde am 27. Oktober 2016 vom VII. Gewerkschaftstag in Meißen beschlossen. <sup>3</sup>Die Änderungen treten mit Beschlussfassung der Satzung in Kraft.